

1968	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1968	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 68	Gesetz zu dem Genfer Protokoll von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, dem Übereinkommen vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und dem Abkommen vom 30. Juni 1967 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Uhrmacherwaren	1183
19. 12. 68	Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr	1220

Gesetz
zu dem Genfer Protokoll von 1967
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen,
dem Übereinkommen vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI
des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und
dem Abkommen vom 30. Juni 1967
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Uhrmacherwaren

Vom 20. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 30. Juni 1967 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten

- Genfer Protokoll von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen,
- Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,
- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Uhrmacherwaren

wird zugestimmt. Das Genfer Protokoll von 1967 nebst der Liste XL^{bis}, das Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und das Abkommen über Uhrmacherwaren werden nachstehend veröffentlicht. Die übrigen Listen zu dem Genfer Protokoll von 1967 sind in der Sonderveröffentlichung des Zolldienstes der Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Köln, Blaubach 13, vom 4. August 1967 veröffentlicht. *)

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

- das Genfer Protokoll von 1967 nach seinem Absatz 6,
- das Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nach seinem Artikel 13,
- das Abkommen über Uhrmacherwaren mit Wirkung vom 1. Januar 1968 (Artikel 13)

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

*) Die Listen zu dem Genfer Protokoll von 1967 sind ferner durch das Sekretariat des GATT, Genf, in Legal Instruments Embodying the Results of the 1964—1967 Trade Conference vom 30. Juni 1967 veröffentlicht. Sie werden außerdem teils im Wortlaut, teils eingearbeitet in die Zolltarife der entsprechenden Länder im „Deutschen Handels-Archiv“, herausgegeben im Bundesministerium für Wirtschaft, Verlag des Bundesanzeigers, Köln, erscheinen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt